



## Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) – Eintragung der Diplome und Sprachkenntnisse im Register der universitären Medizinalberufe (MedReg)

Mit dem revidierten MedBG wird ab **1. Januar 2018** die Eintragung aller Personen, die einen universitären Medizinalberuf ausüben (inklusive Diplome und Sprachkenntnisse), obligatorisch.

### Eintragung der Diplome:

- Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplomen werden bei Erwerb bzw. Anerkennung ihres Diploms automatisch ins MedReg eingetragen. Sie müssen folglich nichts unternehmen!
- Nicht im MedReg eingetragene Personen, die **bereits** vor dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz **ausübten**, müssen sich **innerhalb von zwei Jahren** ab diesem Datum registrieren lassen.
- Inhaberinnen und Inhaber von nicht anerkannten oder nicht anerkehbaren Diplomen aus dem Ausland, die ihren universitären Medizinalberuf vor dem 1. Januar 2018 nicht in der Schweiz ausübten, müssen sich im Register eintragen lassen, **bevor** sie mit der Berufsausübung beginnen.

### Eintragung der Sprachkenntnisse:

- Alle Sprachen können ab 10. Januar 2018 ins MedReg eingetragen werden, sofern mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden kann.
- Die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln sind von der Registrierung der Sprache befreit, **in der sie die Aus- oder Weiterbildung absolviert** und abgeschlossen haben.
- Die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision am 1. Januar 2018 bereits im MedReg eingetragen sind, sind von der Registrierung der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gegenüber der MEBEKO **bereits nachgewiesenen Landessprache** befreit.
- Inhaberinnen und Inhaber von nicht anerkannten oder nicht anerkehbaren Diplomen aus dem Ausland, die bereits vor dem 1. Januar 2018 einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübten, müssen **innert zwei Jahren** ab diesem Datum ein Gesuch um Eintragung ihrer Sprachkenntnisse ins Register stellen.

Die kantonalen Behörden können Disziplinar massnahmen gegen Personen anordnen, die ihren Beruf ohne Registrierung oder ohne Eintragung ihrer Sprachkenntnisse im MedReg ausüben.

Ausführliche Informationen zur Revision des MedBG und zu deren Folgen sind auf der **Website** des Bundesamtes für Gesundheit aufgeschaltet:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/teilrevision-des-bundesgesetzes-ueber-die-universitaeren-medizinalberufe-neu/faq-medbg.html>